12. KIRCHENSYNODE DER SELK BERLIN-SPANDAU • 14.-19.06.2011

453 [Seite 1]

Gruppe von stimmberechtigten Kirchgliedern

Ansprechpartner: PFARRER I.R. DR. PETER LOCHMANN

In der Kreuzau 2 | 51105 Köln | Tel. (02 21) 2 90 29 71

Antrag an die 12. Kirchensynode der SELK in Berlin-Spandau 2011

Die 12. Kirchensynode dankt dem 11. Allgemeinen Pfarrkonvent (APK) für die langjährige beharrliche Bemühung um Lehrklarheit zur Frage der Frauenordination. Sie stimmt dem Antrag des 11. APK bezüglich des Ergebnisses des Beratungsprozesses zu und nimmt entsprechend der Grundordnung (GO) **Art. 25,5b** (Die Kirchensynode kann über Fragen der Lehre beraten und zu Beschlüssen des Allgemeinen Pfarrkonventes dazu Stellung nehmen.) zu ihm wie folgt Stellung:

- a) Die 12. Kirchensynode stellt mit der GO der SELK fest, dass unterschiedliche, aber theologisch legitime Aussagen zur Lehre vom kirchlichen Amt nicht nur derzeitig, wie der Antrag formuliert, sondern grundsätzlich nicht kirchentrennend sind.
- b) Die 12. Kirchensynode stellt mit der GO der SELK fest, dass **Art. 7,2** ("Dieses (Predigt-) Amt kann nur Männern übertragen werden.") mit Blick auf den einmütigen Beschluss des 11. Allgemeinen Pfarrkonventes (APK) zum Ergebnis des Beratungsprozesses seine Rechtsgültigkeit für die gesamte Kirche verloren hat. Er ist aus der GO zu entfernen.

Begründung:

Zu a) Der 11. APK hat der bejahenden wie der verneinenden theologischen Meinung zur Frage der Frauenordination bescheinigt, dass beide Anhalt an Schrift und Bekenntnis haben. Insofern sind sie legitime theologische Meinungen zur Lehre vom kirchlichen Amt im APK, ohne dass die Kirchensynode einer von beiden gesamtkirchliche Legalität zusprechen kann; es sei denn, sie entschiede zugunsten der einen und gegen die andere theologische Meinung, wozu ihr nach GO Art. 25,5b als Legislativorgan der SELK die Kompetenz fehlt. Die Grundordnung hat schon 1972 die unterschiedlichen theologischen Meinungen zur Lehre vom kirchlichen Amt, wie sie in den lutherischen Freikirchen, die unter ihrem Dach zusammengefunden haben, vorherrschten, der weiteren theologischen Arbeit in der SELK zur Klärung anheim gegeben, ohne in dieser Pluralität der theologisch legitimen Meinungen eine Gefährdung der kirchlichen Einheit der SELK zu sehen. (Oberkirchenrat Dr. G. Rost, Entwurf für eine Grundordnung der Lutherischen Kirche in Deutschland, 1970, S. 17, Ziffer 4). Die 12. Kirchensynode begrüßt deshalb die Einrichtung eines Ausschusses durch den 11. APK, um weiter zur anstehenden Problematik zu beraten.

453 [Seite 2]

Zu b) Das durch die Grundordnung geprägte Verfassungsrecht der SELK lässt nicht zu, dass ein Kirchengesetz nach Art. 25,6 Abs. 4 ("Beschlüsse, welche der Heiligen Schrift und dem Bekenntnis widersprechen, sind ungültig."), ohne grundsätzliche Überprüfbarkeit seines Inhaltes dahingehend, ob dieser Schrift und Bekenntnis widerspricht, (durch Beschluss der Kirchensynode) gesamtkirchliche Legalität erlangt. Diese Überprüfung eines Kirchengesetzes dahingehend, ob es Schrift und Bekenntnis widerspricht, obliegt nach der GO Art. 24,3b (Der APK kann über Fragen der Lehre beraten und "... dazu Beschlüsse fassen.") dem APK. Der vorliegende Antrag des 11. APK informiert die 12. Kirchensynode darüber, dass der APK gegenwärtig eine solche Überprüfung der Widerspruchsfreiheit von Art. 7,2 GO zu Schrift und Bekenntnis mit einem eindeutigen Ergebnis nicht durchführen kann. Der 11. APK korrigiert damit die eindeutige Beschlussfassung des 8. APK 1997 zur Widerspruchsfreiheit von Art. 7,2 zu Schrift und Bekenntnis, der die 9. Kirchensynode 1999 so zustimmte, dass sie Art. 7,2 GO damals weiterhin gesamtkirchliche Legalität in der SELK zusprach. Mit der theologischen Korrektur des einschlägigen Beschlusses des 8. APK durch den Beschluss des 11. APK verliert Art. 7,2 GO die Überprüfbarkeit seiner eindeutigen Widerspruchsfreiheit zu Schrift und Bekenntnis und damit seine Rechtsgültigkeit für die Gesamtkirche. Im Gefolge der theologischen Korrektur des Beschlusses des 8. APK 1997 durch den 11. APK 2009 korrigiert auch die 12. Kirchensynode den legislativen Beschluss der 9. Kirchensynode von 1999 zu Art. 7,2 GO und lässt ihn aus dem Kanon der GO entfernen.

Demgegenüber nennt die "Dokumentation zum Beratungsprozess Ordination von Frauen zum Amt der Kirche in der Pfarrerschaft der SELK 1999-2009", S.5: "Bei der Einbringung des Antrages 225 (Beschlussvorlage des APK-Ausschusses zur Thematik Frauenordination) wurde festgestellt, dass das in der SELK geltende Recht (in diesem Fall: Art. 7, Abs. 2 GO) nicht außer Kraft gesetzt werden kann dadurch, dass es in seiner Begründung dafür Differenzen gibt…".

Diese Feststellung greift nicht die einschlägige Organentscheidung des 11. APK auf, die der 12. Kirchensynode als Antrag vorliegt. Ihre Auskunft zur Legalität von **Art. 7,2 GO** ist deshalb kirchenrechtlich nicht relevant.

Der Antrag wird von 137 stimmberechtigten Kirchgliedern der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche gestellt.

F.d.R.:

Michael Schätzel Kirchenrat

Hannover, 13.4.2011

hichardan